



Rat der  
Europäischen Union

057910/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 14/03/19

Brüssel, den 14. März 2019  
(OR. en)

7527/19

INST 74  
POLGEN 50  
AG 8  
DELECT 71

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1670 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.3.2019 zur Ersetzung von Anhang I und zur Änderung der Anhänge II und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1670 final.

---

Anl.: C(2019) 1670 final



Brüssel, den 7.3.2019  
C(2019) 1670 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 7.3.2019**

**zur Ersetzung von Anhang I und zur Änderung der Anhänge II und VII der  
Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Bürgerinitiative**

## **BEGRÜNDUNG**

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll sichergestellt werden, dass die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative<sup>1</sup> konform sind mit dem Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>3</sup>.

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **1.1. Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative**

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 ist die Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat festgelegt. In mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten müssen die Unterzeichner zumindest diese Mindestzahl an Bürgern umfassen.

Die in Anhang I genannten Zahlen entsprechen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit 750.

Am 28. Juni 2018 verabschiedete der Europäische Rat den Beschluss (EU) 2018/937 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2019-2024. Ausgehend vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für Dänemark, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei und Finnland erhöht.

Die Wahlperiode 2019-2024 beginnt am 2. Juli 2019.

Die in Anhang I festgelegten Mindestzahlen müssen entsprechend geändert werden.

#### **1.2. Änderung der Anhänge II und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative**

Die Anhänge II und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 enthalten Formulare, mit denen die Organisatoren einer geplanten Bürgerinitiative diese gemäß Artikel 4 der Verordnung registrieren und gemäß Artikel 9 der Verordnung bei der Kommission vorlegen können.

Beide Formulare enthalten eine Fußnote mit der Bezeichnung „Erklärung zum Datenschutz“, in der dargelegt wird, wie die personenbezogenen Daten der Organisatoren und Sponsoren

---

<sup>1</sup> ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 165 I vom 2.7.2018, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

zum Zwecke der Durchführung der Verordnung verarbeitet werden. Insbesondere wird ausgeführt, welche Informationen im Online-Register der Kommission veröffentlicht werden und unter welchen Bedingungen gegen eine solche Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden kann.

Die betreffenden Fußnoten enthalten jedoch nicht alle erforderlichen Informationen, die bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 bereitzustellen sind, wie der Name und die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten. Aus Gründen der Flexibilität sollten diese detaillierten Informationen nicht vollständig in den Legislativtext aufgenommen werden. Sie werden stattdessen in der Datenschutzerklärung des Online-Registers der Kommission aufgeführt. Die Bezeichnung der Fußnote („Erklärung zum Datenschutz“) wird daher als irreführend erachtet und sollte gestrichen werden.

Darüber hinaus enthalten die Fußnoten einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>4</sup>, die mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1725 ersetzt wurde. Dieser Verweis ist somit hinfällig und sollte gestrichen werden.

Aus den genannten Gründen wird es als sinnvoll erachtet, die betreffenden Fußnoten zu aktualisieren und zu kürzen, indem Folgendes gestrichen wird:

- die Bezeichnung „Erklärung zum Datenschutz“,
- der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und
- diejenigen Bestimmungen, die sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2018/1725 ableiten lassen und in der Datenschutzerklärung, die den betroffenen Personen im Online-Register der Kommission zur Verfügung gestellt wird, berücksichtigt sind.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Öffentliche Konsultationen, eine Folgenabschätzung und die Veröffentlichung des Gesetzgebungsentwurfs für Rückmeldungen von Interessenträgern sind angesichts des begrenzten Ermessensspielraums der Kommission in Bezug auf die betreffenden Änderungen nicht erforderlich.

Die mit Blick auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung in Anhang I vorzunehmenden Anpassungen müssen genau den Änderungen der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments durch den oben genannten Beschluss des Europäischen Rates entsprechen. Der delegierte Rechtsakt trägt somit genau den Anpassungen Rechnung, die mit dem genannten Beschluss vorgenommen wurden.

Gleichermaßen ist die Kommission verpflichtet, die Anhänge II und VII zu ändern, um die Verordnung an den neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz anzupassen, d. h. an die Verordnung (EU) 2018/1725, mit der die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 aufgehoben und ersetzt wurde.

---

<sup>4</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Die Mitgliedstaaten wurden über die Expertengruppe der Kommission zur Bürgerinitiative konsultiert. Ihre Meinung wurde in diesem delegierten Rechtsakt berücksichtigt. Das Europäische Parlament hat ebenfalls an der betreffenden Sitzung der Expertengruppe der Kommission teilgenommen und entsprechend den einschlägigen Regeln der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission alle Informationen und Unterlagen zur Sitzung erhalten.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 16 der Verordnung kann die Kommission im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 und unter den Bedingungen der Artikel 18 und 19 Änderungen der Anhänge der Verordnung beschließen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative müssen in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Unterzeichner zumindest die zum Zeitpunkt der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative in Anhang I der Verordnung genannte Mindestzahl an Bürgern umfassen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 entsprechen diese Mindestzahlen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit 750.

Nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erlässt die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte geeignete Anpassungen des Anhangs I, um Änderungen der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

Der Beschluss (EU) 2018/937 regelt die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2019-2024.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung sind die Organisatoren, bevor sie mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen bei Unterzeichnern für eine geplante Bürgerinitiative beginnen, verpflichtet, sie bei der Kommission anzumelden, wobei sie die in Anhang II genannten Informationen bereitstellen.

Nach Artikel 9 der Verordnung verwenden die Organisatoren zur Vorlage einer Bürgerinitiative bei der Kommission das Formular gemäß Anhang VII.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung wird eine geplante Bürgerinitiative, die registriert worden ist, im Register veröffentlicht. Unbeschadet ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nun ersetzt durch die Verordnung (EU) 2018/1725) haben die betroffenen Personen das Recht, nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative die Entfernung ihrer persönlichen Daten aus dem Register zu verlangen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung stellen die Organisatoren für das Register und – soweit zweckmäßig – auf ihrer Website regelmäßig aktualisierte Informationen über die Quellen der Unterstützung und Finanzierung für die geplante Bürgerinitiative bereit. Ferner sieht Artikel 9 der Verordnung vor, dass die Organisatoren diese Informationen zum Zeitpunkt der Vorlage der Bürgerinitiative bei der Kommission bereitstellen.

Außerdem ist in diesem Artikel festgelegt, dass der Umfang der aus einer Quelle stammenden Unterstützung und Finanzierung, ab dessen Überschreiten Informationen übermittelt werden

müssen, dem in der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung<sup>5</sup> festgelegten Umfang entspricht.

Die Anhänge II und VII der Verordnung enthalten jeweils eine Fußnote, in der dargelegt wird, wie die personenbezogenen Daten der Organisatoren und Sponsoren zum Zwecke der Durchführung der Verordnung verarbeitet werden. Insbesondere wird dargelegt, welche Informationen im Online-Register der Kommission veröffentlicht werden und unter welchen Bedingungen gegen eine solche Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 ersetzt.

Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 regelt den Umfang der bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person bereitzustellenden Daten.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Anhänge I, II und VII anzupassen, hat die Kommission beschlossen, diesen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.3.2019

### zur Ersetzung von Anhang I und zur Änderung der Anhänge II und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 müssen in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Unterzeichner zumindest der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechen, multipliziert mit 750. Diese Mindestzahlen sind in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt.
- (2) Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) seine Absicht mit, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht, also ab dem 30. März 2019, finden die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (3) Am 28. Juni 2018 verabschiedete der Europäische Rat den Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments<sup>7</sup>. Dieser am 3. Juli 2018 in Kraft getretene Beschluss legt die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments für die am 2. Juli 2019 beginnende Wahlperiode 2019-2024 fest.

Um diese Vorgaben entsprechend auf die Mindestzahl von Unterzeichnern gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 zu übertragen, ist es angezeigt Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 zu ändern. Diese Änderung sollte ab dem 2. Juli 2019, dem Beginn der Wahlperiode 2019-2024, gelten. Sollte die Frist von zwei Jahren gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden, sollte die Änderung nach Ablauf der

<sup>6</sup> ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 165 I vom 2.7.2018, S. 1.

verlängerten Frist anwendbar werden. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, Anhang I zu ersetzen.

- (4) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 sind die Organisatoren einer geplanten Bürgerinitiative verpflichtet, sie bei der Kommission anzumelden, wobei sie die in Anhang II der Verordnung genannten Informationen bereitstellen.
- (5) Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 verwenden die Organisatoren zur Vorlage einer Bürgerinitiative bei der Kommission das Formular gemäß Anhang VII der genannten Verordnung.
- (6) Die Formulare in den Anhängen II und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 enthalten eine Fußnote, in der dargelegt wird, wie die personenbezogenen Daten der Organisatoren und Sponsoren verarbeitet werden. Die Informationen in dieser Fußnote müssen aktualisiert und gekürzt werden, um Verwechslungen mit der Datenschutzerklärung, die bei der betreffenden Datenverarbeitung Anwendung findet, zu vermeiden.
- (7) In den Fußnoten wird auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> verwiesen. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> ersetzt. Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sollte daher aus diesen Fußnoten gestrichen werden.
- (8) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 sollte folglich ersetzt und die Anhänge II und VII der genannten Verordnung sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.
2. In Anhang II erhält die Fußnote <sup>(1)</sup> folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Im Online-Register der Kommission werden nur die vollständigen Namen der Organisatoren, die E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen und Angaben zu den Quellen der Unterstützung und Finanzierung veröffentlicht.“

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).



Die betroffenen Personen haben das Recht, gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten aus zwingenden berechtigten Gründen, die sich aus ihrer persönlichen Situation ergeben, Widerspruch einzulegen.“

3. In Anhang VII erhält die Fußnote <sup>(1)</sup> folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Im Online-Register der Kommission werden nur die vollständigen Namen der Organisatoren, die E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen und Angaben zu den Quellen der Unterstützung und Finanzierung veröffentlicht.

Die betroffenen Personen haben das Recht, gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten aus zwingenden berechtigten Gründen, die sich aus ihrer persönlichen Situation ergeben, Widerspruch einzulegen.“

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab dem 2. Juli 2019 oder ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union für das Vereinigte Königreich endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.3.2019

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*